



## Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit internationaler Studierender gemäß § 5 LHGebG

Bewerbernummer/Matrikelnummer:	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	E-Mail:
Fach (Studiengang):	
Abschluss: <input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Master	
Staatsangehörigkeit/-en:	

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden- Württemberg Studiengebühren von internationalen Studierenden in Höhe von 1 500 EUR je Semester. Laut § 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) sind internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch einige wenige Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

**Nur wenn eine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, drucken Sie bitte dieses Formular aus, beantworten die unten genannten Fragen und reichen dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise bis zum 15.1.2019 bei der Hochschule Ulm, Prittwitzstr.10, D-89075 Ulm ein.**

### Ausnahmen:

- Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland** nicht nur zum Zweck des Studiums, sondern **aus familiären Gründen** (z.B. Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen, eines EU/EWR-Bürgers oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis), **aufgrund von Flucht aus dem Heimatland oder** besitze eine **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** aus anderen Gründen.

### **Nachweis:**

- beglaubigte Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis,
- in manchen Fällen zusätzlich: Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts im Inland.

**Bitte geben Sie Ihre entsprechende Aufenthaltserlaubnis an:**

- § 5 Abs. 1 (1) LHGebG: **Ehe- oder Lebenspartner oder als Kind eines EU/EWR- Bürgers**, die Freizügigkeit nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU genießen: Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (§7a AufenthG/EWG).  
*Hinweis:* Die Aufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde
- § 5 Abs. 1 (2) LHGebG: **Niederlassungserlaubnis** oder Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EU** (gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU)
- § 5 Abs. 1 (3) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** § 25 Abs. 2 AufenthG oder **Niederlassungserlaubnis**
- § 5 Abs. 1 (4) LHGebG: Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als heimatloser Ausländer
- § 5 Abs. 1 (5) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** nach §§22, 23 Absatz 1,2 oder 4, §§23a, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG
- § 5 Abs. 1 (5) LHGebG: **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis** eine Aufenthaltserlaubnis nach §§30 oder 32 bis 34 AufenthG
- § 5 Abs. 1 (6) LHGebG: **Aufenthaltserlaubnis** und nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder §31 AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
- § 5 Abs 1 (6) LHGebG: **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis** nach §§30 oder 32 bis 34 AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
- § 5 Abs. 1 (7) LHGebG: Pass mit **Vermerk über Duldung** oder **Bescheinigung über Duldung** UND Bestätigung Ausländerbehörde über 15 Monate gestatteten und/oder geduldeten Aufenthalt
  
- § 5 Abs. 1 (8) LHGebG: **Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und habe legal gearbeitet.**  
**Nachweis:**
  - Formular über Berufstätigkeit UND
  - Steuerbescheide
  - Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
  
- § 5 Abs. 1 (9) LHGebG: **Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und hat legal gearbeitet.**  
**Nachweis:**
  - Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde
  - Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils UND
  - Steuerbescheide

- Nachweis des Arbeitgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)

- § 5 Abs. 1 (10) LHGebG: **Ich habe bereits ein Bachelor- UND ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen.**

**Nachweis:**

- beglaubigte Kopien der **BEIDEN** deutschen Studienabschlüsse

- § 5 Abs. 1 (10) LHGebG: **Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder ein Diplom oder einen Magisterabschluss in Deutschland erworben**

**Nachweis:**

- beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses

**Hinweis:** Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Dokumenten **bis zum 15.1.2019** per Post oder per E-Mail an:

Hochschule Ulm  
Prittwitzstr. 10  
D-89075 Ulm

E-Mail: [ssc@hs-ulm.de](mailto:ssc@hs-ulm.de)

Zur Einschreibung müssen Sie Originale oder beglaubigte Kopien der Nachweise vorlegen..

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum o.g. Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

**Mitwirkungspflichten:**

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

**Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vordruckten Text nicht verändert zu haben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Elektronisches Verfahren:**

Die Hochschule führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch.

### **Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende**

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das SoSe vor 15. Februar und für das WiSe vor 15. August einzureichen.

### **Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung**

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft.

### **Rückerstattung**

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne [Ihr Verschulden] nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

### **Beglaubigte Kopien**

Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

### **Übersetzungen**

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

### **Weitere Informationen:**

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie unter:

[https://studium.hs-ulm.de/de/Seiten/News\\_Studiengebuehren.aspx](https://studium.hs-ulm.de/de/Seiten/News_Studiengebuehren.aspx)

Bei Fragen können Sie sich an unser Team vom SSC, E-Mail: [ssc@hs-ulm.de](mailto:ssc@hs-ulm.de), wenden.